

Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
VI 1 A - 088n 12.09.14-1/2010  
VI 2 - 103b 26-4/2011

Obere Forstbehörden und Obere  
Naturschutzbehörden bei den  
Regierungspräsidien

Bearbeiter/in: Herr Kütke / Herr Battefeld  
Durchwahl: - 1610 / -1620  
E-Mail: [forst-und-naturschutz@hmuenv.hessen.de](mailto:forst-und-naturschutz@hmuenv.hessen.de)  
Fax: - 1972  
Ihre Nachricht vom:

Regierungspräsidium Kassel  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Datum: 7. Mai 2013

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt  
64278 Darmstadt

## Errichtung von Windkraftanlagen

### Hinweise für forst- und naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren bei der Errichtung von Windkraftanlagen

Dienstbesprechung der Abteilungsleitungen Forsten und Naturschutz am 6. Februar 2013 in Wiesbaden

Die forst- und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind in der fachaufsichtlichen Dienstbesprechung am 6. Februar 2013 mit Ihnen erörtert worden.

Die nachfolgenden **Hinweise** bitte ich zu beachten:

#### 1. Forst- und naturschutzrechtliche Zulassung der Erschließung, Ver- und Entsorgung

In der Vergangenheit war oft strittig, ob die Herrichtung von Wegen für das Befahren mit Sonderfahrzeugen (Übergewicht, Sonderbreite, Sonderlänge) zur Errichtung oder späteren Unterhaltung von Windkraftanlagen (WKA) heutiger Prägung mit einer Höhe von häufig 200 m über Grund sowie die Verlegung von Anschlussleitungen von Windparks zum öffentlichen Stromnetz Bestandteil derselben immissionsschutzrechtlich zu beurteilenden Anlage sind.

Im Hinblick auf die gegenseitigen Begründetheiten der Windkraftanlage und der Erschließungsmaßnahmen, aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit von Errichtung, Betrieb und Unterhaltung sowie des in der Regel forst- und naturschutzrechtlich gleichen Prüfungsgegenstandes (Bewertung von Eingriffswirkung, Vermeidung von Beeinträchtigungen und deren Kompensation) ist es für Antragsteller in der Regel nicht zumutbar, für die Windkraftanlage und die Erschließungsmaßnahmen getrennte forst- oder naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren durchzuführen, die womöglich getrennt angefochten werden könnten.

Ich bitte Sie deshalb als obere Forst- und Naturschutzbehörden, zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung über eine derartige Energieanlage auch forst- und naturschutzrechtlich über die Zulassung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu entscheiden.

Bereits jetzt sehen das Forst- und Naturschutzrecht hierzu folgende Regelungen vor:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) führt aus:

Besteht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 5 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes (HForstG) führt aus:

Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben oder Maßnahmen, für die auch eine forsthoheitliche Entscheidung erforderlich ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums oder einer obersten Landesbehörde gegeben, so ist abweichend von Satz 1 grundsätzlich die obere Forstbehörde zuständig.

Auf Grund des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Windkraftanlage und der Erschließungsmaßnahmen ist eine sinnvolle funktionale Trennung zumindest naturschutzrechtlich nicht möglich. Die Unterhaltung und der Betrieb der heute üblichen Großanlagen ist mit den in der Vergangenheit oft als ausreichend erachteten Feld- oder Waldwegen nicht mehr sicherzustellen. Eine getrennte Bescheidung wäre deshalb mit Sinn und Zweck der genannten Vorschriften nicht vereinbar.

Ergibt sich naturschutzrechtlich eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde, folgt dieser ggf. auch die forstrechtliche Zuständigkeit der oberen Forstbehörde.

## **2. Forst- und naturschutzrechtliche Kompensation**

Ein großer Teil der künftig zu errichtenden Windkraftanlagen sowie der überregional bedeutsamen Hochspannungsleitungen können zur Beeinträchtigung von Waldflächen insbesondere in walddreichen Landesteilen, vor allem in höheren Mittelgebirgslagen führen. Es handelt sich um Bereiche, die in den letzten Jahren häufig eine positive Waldflächenentwicklung aufgezeigt haben oder in naher Zukunft haben werden.

Bei forst- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für derartige Planungen in Hessen kann wie folgt verfahren werden:

### **2.1 Vermeidung von Waldbeeinträchtigungen und forstrechtliche Kompensation**

#### **Minimierungsgebot**

Durch planerische Optimierung und den Einsatz besonders Wald schonender Verfahren ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Übertragungseinrichtungen im Wald so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen des Waldes möglichst gering gehalten werden. Dies gilt auch für die Gestaltung des Aufbaustandortes sowie der Zuwegung. Für die weitere Erschließung (Netzanschluss, Telekommunikation) sind regelmäßig Leitungen innerhalb der sichtbaren Wegebreite vorhandener Wege zu verlegen.

#### **Dauerhafte Waldumwandlung**

Der Bau einer Windkraftanlage erfordert eine Mindestfläche, auf der Wald gerodet und dauerhaft umgewandelt wird.

Zu dieser Fläche, die als dauerhafte Waldumwandlung anzusehen ist, gehören insbesondere folgende Teilflächen: die Fläche des Fundaments, die Kranstellfläche und die Fläche für den Kranausleger.

Diese Fläche einer dauerhaften Waldumwandlung ist relevant für die mögliche Forderung einer Ersatzaufforstung oder die zu entrichtende Walderhaltungsabgabe.

#### **Vorübergehende Waldumwandlung**

Bei der Errichtung einer Windkraftanlage werden weitere Flächen benötigt, auf denen Wald nur vorübergehend gerodet werden muss.

Diese Flächen werden während der Bauphase bzw. nur vorübergehend benötigt und können danach wieder als Waldfläche genutzt werden.

Zu diesen Flächen, die als vorübergehende Waldumwandlung gesehen werden können, sind insbesondere folgende Flächen zu rechnen:

Flächen für Transport- und Montagearbeiten, Flächen für Materiallagerung.

Diese Flächen einer vorübergehenden Waldumwandlung sind zwar Teil der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 HForstG; sie sind aber nicht relevant für die mögliche Forderung einer Ersatzaufforstung oder die zu entrichtende Walderhaltungsabgabe.

Durch Auflagen ist sicherzustellen, dass diese Flächen wieder als Wald genutzt werden (zum Beispiel durch Wiederaufforstung oder durch Anlage einer Weihnachtsbaumkultur oder einer Wildäsungsfläche).

### **Ersatzaufforstung**

Eine Ersatzaufforstung ist nicht zwingend erforderlich.

Nach § 12 Abs. 3 HForstG handelt es sich um eine "Kann-Bestimmung".

Werden für die Errichtung von Windkraftanlagen in waldreichen Gebieten mit positiver Waldentwicklung –ggf. auch mehrere – kleinflächige Rodungen und Umwandlungen von Wald erforderlich, ist regelmäßig zu prüfen, ob auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden kann. In diesen Fällen wäre wegen der naturräumlich insgesamt positiven Waldsituation und Waldentwicklung ein kleinflächiger Waldflächenrückgang gleichwohl mit den Zielsetzungen des Forstrechts vereinbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine forstrechtliche Realkompensation durch Ersatzaufforstung im näheren Umfeld zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Belange der Landschaftspflege und der Landwirtschaft führen könnte.

### **Walderhaltungsabgabe**

Wird auf eine Ersatzaufforstung verzichtet, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen (§ 12 Abs. 5 HForstG).

Für die Bemessung der Walderhaltungsabgabe sind grundsätzlich § 12 Abs. 5 HForstG und § 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Bei einer Rodung und Umwandlung des Waldes für eine geplante Nutzung als Windkraftanlage ist die Walderhaltungsabgabe nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe zu bemessen (→ Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzfläche in der betroffenen Gemarkung zuzüglich durchschnittlicher Kulturkosten in Höhe von einem Euro je Quadratmeter).

Der Ausbau der Windenergie liegt im landespolitischen Interesse und soll auf der Grundlage des Hessischen Energiegipfels vorangetrieben werden. Daher sollte im Regelfall auf die zusätzliche Erhebung eines Aufschlages nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe verzichtet werden.

## **2.2 Vermeidung von Waldbeeinträchtigungen und naturschutzrechtliche Kompensation**

Maßnahmen zur Vermeidung von Waldbeeinträchtigungen dienen in der Regel auch der Minimierung naturschutzfachlicher und –rechtlicher Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktional gleichartig auszugleichen. Insbesondere sind nachteilige Wirkungen auf den Erhaltungszustand **geschützter Waldarten** möglichst auszugleichen. Damit scheidet bei der Errichtung solcher Anlagen im Wald regelmäßig Naturschutzmaßnahmen im Offenland, insbesondere auf höherwertigen landwirtschaftlichen Flächen, als ungeeignet aus.

Soweit verfügbar sind bei der Auswahl geeigneter naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen **vorhandene Ökokonten im Wald vorrangig zu berücksichtigen**. Eine gezahlte Walderhaltungsabgabe ist anzurechnen.

**Naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen** nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 HAGBNatSchG und § 6 der Kompensationsverordnung sind zweckgebundene Sonderabgaben, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen sind. Sie werden erhoben für nicht real kompensierbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dienen Ersatzzahlungen der Kompensation von Landschaftsbeeinträchtigungen, sollen die Maßnahmen möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Landschaften stehen. Soweit im Zuge von Genehmigungen zur Errichtung oder zum Ausbau von Windkraftanlagen oder vergleichbaren mastenartigen Eingriffen Ersatzzahlungen anfallen, sollen diese Mittel deshalb insbesondere für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde oder den Gemeinden, die landschaftlich durch die Errichtung oder den Ausbau besonders betroffen sind, eingesetzt werden. In Zweifelsfällen gebührt der Gemeinde, die am schwerwiegendsten betroffen ist, der Vorrang.

Bei der Verwendung dieser Ersatzzahlungen kommt neben der Umsetzung naturschutzbezogener Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie der Einsatz für Landschaftspflegemaßnahmen in Betracht, da diese eine besonders günstige Wirkung für das Landschaftsbild entfalten können. Hierunter fallen z.B. der Pflegeschnitt von Gehölzen in der

freien Landschaft, das Freihalten von Waldwiesentälern, die Entbuschung von Ruderalstandorten und Sukzessionen, die Beseitigung invasiver Neophyten, Einbringung besonders landschaftstypischer Gehölze in Waldränder usw..

Eine Inanspruchnahme aktuell landwirtschaftlich genutzter Grundstücke soll unterbleiben.

Die von der Errichtung von Windkraftanlagen betroffenen Gemeinden sind unverzüglich über die erfolgte Erhebung von Ersatzzahlungen zu unterrichten und binnen sechs Monaten um Vorlage geeigneter Maßnahmenvorschläge zu bitten. Liegen keine Vorschläge vor, erfolgt die Verwendung von Amts wegen.

Die Maßnahmen sind binnen drei Jahren ab Eingang der Ersatzzahlung, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt umzusetzen.

### 2.3 Verrechnung des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs

Unterschiedliche Formen und Wirkungen des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

<b>Eingriff: Beseitigung eines artenreichen alten Waldes; Errichtung eines Mastes</b>	<b>Kompensation nach Forstrecht</b>	<b>Kompensation nach Naturschutzrecht</b>
<b>1. Beseitigung des Waldes</b>	<b>1. Kompensation nach Forstrecht: Flächengleiche Ersatzaufforstung oder entsprechende Walderhaltungsabgabe</b>	1. durch Forstrecht erledigt. Keine weitere Kompensation
<b>2. Europ. Artenschutz</b>	2. Keine Regelung	<b>2. Realmaßnahme: Artenschutz</b>
<b>3. wertgebende Baumartenstruktur und Alter des Waldes</b>	3. Keine Regelung	<b>3. Realmaßnahme: Aufwertung von Wald (Laubwald, Alter)</b>
<b>4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Mast</b>	4. Keine Regelung	<b>4. Ersatzzahlung Landschaftsbild</b>

Eine forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsleistung ist für die Beeinträchtigung desselben Schutzgutes gegenseitig anzurechnen.

Wird für einen Waldverlust eine Ersatzaufforstung geleistet oder eine Walderhaltungsabgabe

entrichtet, kann für diesen Waldverlust keine naturschutzrechtliche Kompensation verlangt werden.

Verbleibt zwischen forst- und naturschutzrechtlicher Kompensation eine Differenz, ist diese ergänzend zu kompensieren.

Die Ersatzzahlung für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Mast betrifft in der Regel keine Schutzgüter des Forstrechts.

Im Auftrag

gez. Wilke